



Ihre Ombudsfrau

Daniela Bachal berät Sie gerne

Wenn ein Diebstahl den Urlaub verpatzt

Was man von der Haushaltsversicherung erwarten kann, wenn man im Ferienapartment beklaut wird, und welche Schäden sicher nicht gedeckt sind.



Unsere Leserin mietete für einen Familienurlaub auf Mallorca ein Apartment in einer durch zwei versperrbare Zugangstore, Sicherheitsdienst und Videoüberwachung vermeintlich gut gesicherten Ferienanlage. „Trotzdem wurde uns in unserer Abwesenheit das ganze Bargeld aus der Ferienwohnung gestohlen“, schildert sie uns das unerfreuliche Erlebnis, zu dem sie auch einen Polizeibericht vorweisen kann.

Das gestohlene Geld befand sich auf drei Geldbörsen verteilt im Apartment. Eine Geldtasche mit 550 Euro sei in einer Handtasche auf einem Schrank gewesen, eine zweite mit 400 Euro habe daneben unter einer Kappe versteckt gelegen – „und eine dritte mit 100 Euro hatten wir in eine Schublade gelegt“, erzählt die Frau und ergänzt: „Sichtbare Einbruchsspuren hat

es nicht gegeben, aber in derselben Nacht wurde auch aus drei anderen Apartments Geld entwendet.“ Was den Ärger unserer Leserin ein wenig milderte: „Meiner Meinung nach war der Schaden als sogenannter einfacher Diebstahl und ‚Diebstahl von Bargeld in Möbeln‘ durch unsere Haushaltsversicherung gedeckt.“

Die Versicherung erteilte ihr nach ihrem Urlaub nach Einreichung der Schadensmeldung allerdings eine Abfuhr – mit der lapidaren Mitteilung, dass gemäß den bestehenden Versicherungsbedingungen kein Versicherungsschutz gegeben sei. „Muss ich das so hinnehmen?“, fragt sie sich.

Wir haben den Kärntner Versicherungsexperten Reinhard Jesenitschnig gebeten, den Fall unter die Lupe zu nehmen. Zum

Thema Haushaltsversicherung sagt er ganz grundsätzlich: „Diese Versicherung bietet Schutz für die in einem Haushalt üblicherweise befindlichen Sachen gegen die in den Bedingungen vereinbarten Gefahren.“ Versichert seien dabei unter anderem alle beweglichen Sachen, die dem privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen, sowie Geld und Geldeswert. „Zu den erwähnten Gefahren, auf die sich eine Versicherung bezieht, zählt auch die Gefahr eines Einbruchs.“ Darüber hinaus sei für einen geringen Wert auch die Gefahr eines einfachen Diebstahls versichert – „bei Bargeld sind es maximal 375 Euro“. Zu beachten sei dabei allerdings, wie der Experte betont, dass sich die De-

ckung der Risiken nur auf ganz bestimmte Orte bezieht: „Das sind die Wohnung des Versicherungsnehmers und bestimmte, in den Vertragsbedingungen genannte Nebenräumlichkeiten wie Keller oder Garage.“ Für Letztere würden jedoch sowohl sachlich als auch wertmäßig Einschränkungen bestehen.



Reinhard Jesenitschnig

Darüber hinaus enthalten die Bedingungen für Haushaltsversicherungen, wie Jesenitschnig erklärt, eine sogenannte Außenversicherung. „Damit sind für kurzfristige Aufenthalte außerhalb der Wohnung in anderen Gebäuden die Sachen des Versicherungsnehmers und seiner Familie gegen die vereinbarten Gefahren versichert – auch bei Einbruch.“

WANN DIE REISEGEPÄCKVERSICHERUNG (NICHT) ZAHLT

KONTAKT

Per Mail: ombudsfrau@kleinezeitung.at oder
Tel.: (0316) 875-4910,
Fax: (0316) 875-4904,
www.kleinezeitung.at/ombudsfrau

Wertvolles am Strand

Das Mitführen von Schmuck, Handy, Tablet & Co. an den Strand ist generell nicht empfehlenswert. Werden sie aus der Badetasche entwendet, während man selbst im Wasser ist, gelten sie als „nicht beaufsichtigt“, die Reiseversicherung ist damit leistungsfrei.

Unterwegs mit dem Wohnwagen

Schutz durch Reiseversicherungen besteht nur, wenn das Zelt oder das Campingfahrzeug auf einem offiziellen Campingplatz abgestellt ist. Wertvolle Sachen wie Schmuck, elektronische Geräte oder Sportgeräte sind in der Regel auch hier vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.



Allerdings sei diese Deckung mit zehn Prozent der gewählten Versicherungssumme beschränkt, für Bargeld stehe zudem nur ein geringer Betrag zur Verfügung: „Im konkreten Vertrag Ihrer Leserin sind dies 200 Euro,“ sagt der Fachmann.

All das gilt laut Jesenitschnig aber ohnehin nur für das Risiko des Einbruchs, nicht jedoch für den einfachen Diebstahl, der im Falle unserer Leserin vorliege. „Das Risiko des einfachen Diebstahls ist in diesem Vertrag außerhalb der eigenen Wohnung leider nicht versichert“, lautet die Expertise. In einer teureren Vertragsvariante hätte dieses Risiko zwar mitversichert werden können, allerdings wäre die Ersatzleistung der Versicherung auch hier mit 200 Euro beschränkt gewesen. „Aufgrund der vertraglichen Bedingungen, die auch bei anderen Versiche-

rungen gleich oder ähnlich gelten, kann ich hier leider keinen günstigeren Bescheid geben“, sagt der Experte.

Für Urlauber, die in Hotels beklaut werden, hat er aber noch einen kleinen Extra-Tipp parat: „Der Hoteleigentümer kann bis zu einem bestimmten Betrag haften, in Österreich sind dies für allgemeine Sachen 1100 Euro und für Wertsachen und Bargeld 550 Euro.“ Besteht eine Reiseversicherung, lohnt sich für Diebstahlopfer auch ein Blick auf diese.

In jedem Fall ist bei einem Diebstahl die unverzügliche Meldung an die örtliche Polizei erforderlich: „Sie sollten dabei nicht auf den nächsten Tag warten!“ Das Original der Anzeigebestätigung ist schließlich der betroffenen Versicherung vorzulegen.

Einbruch oder einfacher Diebstahl? Auch diese Frage ist für die Leistung von Versicherungen relevant

ADOBE/STOCK (2),
BERNHARD HORS



AUCH DAS HILFT BEI DIEBSTAHL

Die Versicherung fürs Reisegepäck

Zu den vielen Bausteinen einer Reiseversicherung gehört auch die Reisegepäckversicherung. Sie ersetzt Kosten, wenn das Reisegepäck abhandenkommt (etwa durch Diebstahl) oder beschädigt wird. An welchen Orten und unter welchen Umständen das Reisegepäck versichert ist, steht in den Versicherungsbedingungen. „Dabei gibt es Ausschlüsse und vorgeschriebene Verhaltensweisen bzw. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers, die wesentlich für den Erhalt des Versicherungsschutzes sind“, warnt der Versicherungsexperte Reinhard Jesenitschnig. Die Höchstgrenze der Versicherungsleistung sei die gewählte Versicherungssumme. Zudem könne es Einschränkungen für wertvolle Sachen, wie Schmuck oder Sportutensilien, geben. Außerdem könne die Leistung – je nach gewählter Variante – den Ersatz der Sachen zum Zeitwert oder zum Neuwert vorsehen. „Es ist wichtig, die Versicherungsbedingungen vor Reiseantritt zu lesen, um die von der Versicherung geforderten Verhaltensregeln zu kennen“, betont der Fachmann und ergänzt: „Die Versicherungen verlangen nach einem Schaden die Vorlage der Rechnungen für diese Sachen. Ohne diese Rechnungen kann es zu einem Leistungsabzug kommen.“

Wenn Langfinger ins Auto greifen

Werden Sachen im eigenen und unbeaufsichtigten Auto aufbewahrt, kann die Reise (-gepäck-)versicherung eine zeitliche Begrenzung (etwa bis zu zwölf Stunden) vorsehen.

Außerdem dürfen die Dinge von außen nicht sichtbar sein. Elektronische Geräte und Sportgeräte sind im nicht beaufsichtigten Auto in der Regel gar nicht versichert.

Die Reisetasche auf dem Bahnsteig

Mitgeführte Sachen müssen prinzipiell beaufsichtigt werden. Das Abstellen einer Reisetasche auf dem Bahnsteig, während man den Fahrplan studiert, kann somit grob fahrläs-

sig sein, wenn man den Diebstahl nicht gleich bemerkt. Die Versicherung wäre damit leistungsfrei. Der Reisende müsste seine Tasche also zwischen den Beinen einklemmen.